



# GESETZBLATT

i für (MioX6K) st

## der Deutschen Demokratischen Republik

337

1977

Berlin,, den 29. September 1977

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
8. 9.77	Anordnung über die planmäßige Erfassung des Anfalls und die Verwendung von Holzresten in der Volkswirtschaft .....	337
17. 8. 77	Anordnung über die polytechnischen Beiräte ..	342
7.9.77	Anordnung Nr. 57/1 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik.....	344
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	344

### Anordnung über die planmäßige Erfassung des Anfalls und die Verwendung von Holzresten in der Volkswirtschaft

vom 8. September 1977

Zur ökonomischen Nutzung von Rohholz ist die Verwendung der in der Volkswirtschaft anfallenden Holzreste zu steigern. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie wirtschaftsleitenden Organe;
  - die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe;
  - die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften
    - mit einem jährlichen Holzverbrauch von mindestens 500 fm Rohholz bzw. mindestens 500 m<sup>3</sup> Schnittholz je Betriebsteil,
    - mit einem jährlichen Anfall von mehr als 100 fm Gebrauchthölzer je Betriebsteil
- sowie Verbraucher, die einen Bedarf an Holzresten haben (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe keine Anwendung.

## § 2

(1) Die Betriebe, in denen Holzreste anfallen, haben den Anfall und die Verwendung der Holzreste gemäß festgelegter Nomenklatur (Anlage T) als Planinformation zu erfassen. Die Erfassung ist unter Anwendung des Musters gemäß Anlage 2 und unter Berücksichtigung der Erläuterungen (Anlage 3) durchzuführen.

(2) Die Planinformationen sind von den Betrieben über ihr übergeordnetes Organ dem übergeordneten Ministerium entsprechend der Anordnung vom 27. Juni 1977 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978 (GBI. I Nr. 19 S. 233) zu übergeben. Für die Übergabe der Planinformationen der Betriebe an die übergeordneten Organe gilt für das Planjahr 1978 als Termin der 1. Oktober 1977. Für die Folgejahre gelten die Termine der jeweiligen Anordnung über den Ablauf und die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Ministerien fassen die Planinformationen zusammen, legen weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Ausnutzungsgrades von Roh- und Schnittholz und zur vorrangigen Verwendung von Holzresten anstelle der Primärrohstoffe fest und übergeben die zusammengefaßten Planinformationen und Maßnahmen als Bestandteil des Entwurfes des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft entsprechend dem in der jeweiligen Anordnung über den Ablauf und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Termin. Bei den Bilanzabstimmungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit den Fondsträgern für Rohholz (S- und M-Bilanzen) ist der von den Fondsträgern vorgesehene Verbrauch an Holzresten zu protokollieren und in die Rohholzbilanzen einzuarbeiten.

(3) Die Minister haben den Teil des Planentwurfes über den Anfall und die Verwendung von Holzresten sowie die Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie vor dem Minister für Materialwirtschaft zu verteidigen. Der Minister für Materialwirtschaft bestätigt im Ergebnis der Verteidigung die Anfall- und Verwendungsmenge.

## § 3

(1) Der Minister für Materialwirtschaft übergibt im Ergebnis der durchgeführten Verteidigungen gemäß § 2 Abs. 3 die Kennziffern für den Anfall und die Verwendung solcher Holzreste, die anstelle von Rohholz zu verwenden sind, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als Grundlage für die Fertigstellung der Rohholzbilanzen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft